

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse**

*(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

(85/C 3/02)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1446/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen IVc) und d) (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 9)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1447/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IVa) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 12)	3. 1. 1985	15,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1604/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 36)	3. 1. 1985	38,98 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 3402/84 der Kommission vom 3. Dezember 1984 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 17)	3. 1. 1985	Angebote abgelehnt

**Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher  
Zielsetzung**

(85/C 3/03)

In ihrer Mitteilung vom 21. Dezember 1978 über regionale Beihilferegulungen hatte sich die Kommission verpflichtet, zusammen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten die Frage der Kumulierung von regionalen und sonstigen Beihilfen zu prüfen.

Aufgrund dieser Arbeiten gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß ihr die wichtigsten Fälle einer Kumulierung mitgeteilt werden sollten, damit sie die erreichten Beihilfeintensitäten und die Auswirkungen der kumulierten Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten überwachen kann. Sie schlägt den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag vor, die wichtigsten Fälle einer Kumulierung nach den im folgenden dargelegten Regeln zu notifizieren.

**I. Notifizierung der wichtigsten Kumulierungsfälle**

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im voraus von den wichtigsten Fällen einer Kumulierung, daß heißt von allen Investitionsvorhaben

über 12 Millionen ECU und von Vorhaben, deren kumulierte Beihilfeintensität ein Nettosubventionsäquivalent von 25 % überschreitet.

2. Unter Kumulierung von Beihilfen wird die Anwendung von mehr als einer Beihilferegulung auf ein Investitionsvorhaben verstanden.

Ein von einem Unternehmen durchgeführtes Investitionsvorhaben umfaßt alle für die Verwirklichung dieses Vorhabens erforderlichen Anlageinvestitionen (ob sie am gleichen Ort getätigt werden oder nicht).

**II. Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Regelung sind in den folgenden Fällen zulässig:

1. Der Umfang des Investitionsvorhabens beträgt nicht mehr als 3 Millionen ECU. Dies gilt bei jeder Beihilfeintensität.